

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 22. November 2006

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): 2,4-D 600 g/l

Formulierungstyp: SL

2. Handelsprodukte

Berghoff 2,4-D Schweizerische Zulassungsnummer: D-3938
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 4625-60
Vertreiber: Caspar Berghoff KG, Möhnestr. 203,
59581 Warstein-Allagen

Herboxone Schweizerische Zulassungsnummer: D-3939
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 4625-00
Vertreiber: A.H. Marks & Co Ltd, Wyke (Bradford)

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst, Steinobst	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 1.25–1.5 l/ha	
Feldbau			
Gerste, Korn (Dinkel), Roggen, Triticale, Weizen	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 1.5–2 l/ha	

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Wiesen und Weiden	Weisser Germer	Konzentration: 0.3–0.4 % Anwendung: Einzelstock- behandlung.	1
Mais	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 1–1.25 l/ha	2, 3
Wiesen und Weiden	Giftige Kreuzkräuter (Senecio spp.)	Konzentration: 0.3–0.4 % Anwendung: Einzelpflanzen- behandlung.	1
Nichtkulturland			
Böschungen und Grünstreifen entlang von Verkehrswegen (gem. StoV)	Giftige Kreuzkräuter (Senecio spp.)	Konzentration: 0.3–0.4 % Anwendung: Einzelpflanzen- behandlung.	4

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Beweidung oder Schnitt (Grünfütter oder Konservierung) frühestens 3 Wochen nach der Behandlung. Ausnahme: Für nicht laktierende Tiere beträgt die Wartezeit 2 Wochen.
- 2 = Auf die Gefahr der Schädigung des Maises ist hinzuweisen.
- 3 = Speziell empfindliche Maissorten sind auf Packungen und in Empfehlungen zu erwähnen.
- 4 = Gemäss Stoffverordnung (StoV, Anhang 4.3): Nur Einzelpflanzenbehandlung anderweitig nicht bekämpfbarer Problempflanzen auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Geleiseanlagen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist sie an die Eidgenössische Rekurskommission für Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Hinweis: Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar (Art. 22a VwVG).

22. November 2006

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch